



21. 2A
Gedanken
von der
nothwendigen Verbindung der Geschichte
mit der Rechtsgelahrtheit.

womit zugleich
dem

HochEdelgebohrnen und Hochgelahrten Herrn,
H E R R N

Frank Dominicus
Säberlin,

der Weisheit Doctorn, und der Geschichte ordentlichen öffentlichen
Lehrer auf der berühmten Julius Carls Hohen Schule,

als

Demselben

den 18ten des Weinmonaths 1748.

die höchste Würde in der Rechtsgelahrtheit
ertheilet wurde,

gehorsamt Glück wünschet

Johann Henning Lofe,

aus Hannover,

der heil. Gottesgelahrtheit Beflüßener.

Helmstädt, gedruckt bei Johann Drimborn.

Gelehrten
der
hochscholischen Beschäftigung der Wissenschaft
mit der Rechtswissenschaft

Wohlgeborenen
Hochscholischen und Hochscholischen Herrn
J. J. J. J.

Ernst
Müller

der Rechtswissenschaft Doctor, und der Rechte der ordentlichen Professor
ist auf der Universität Halle an der Universität Halle

Druck
der Druckerei des Verlegers 1748
die hochscholischen in der Rechtswissenschaft
erschienen

Verleger
Johann Christian
der des Buchhandlung Verlegers

Halle, gedruckt bei Johann Christian



HochEdelgeböhrender und Hochgelahrter

Herr,

Hochgeneigter Gönner,

Es ist mehr als einerlei Art der Verbindlichkeit, welche mich antreibt, Zw. HochEdelgeb. mein dankbares Gemüth an den Tag zu legen. So wol meine Verbindlichkeit, als die schuldige Ehrfurcht sind die Trieb = Federn, welche dieses von mir fordern. Wie könnte ich auch diese so billige Regungen in mir unterdrücken, ohne den Undankbaresten ähnlich zu werden? Wie könnte ich eine so angenehme Gelegenheit, als ich heute erhalte, ohne gerührt zu werden, vorüber gehen lassen, wenn ich nicht in das größte Laster verfallen wolte? Welche Regungen entstehen in mir, wenn ich dieses alles überlege! Worte sind nicht hinreichend, alles dasjenige auszudrücken, was sich in meiner Brust reget. Bald diese bald jene Gemüthsbewegungen überrascher mich, wenn ich an die Pflicht denke, die ich Ihnen schon längst bin schuldig gewesen, die ich aber noch nie habe abtragen können. Die Dankbegierde treibet mich an, für so viele empfangene Wohlthaten nicht unempfindlich zu seyn. Die Furcht hingegen, daß mein Schreiben nicht die gehörigen Eigenschaften haben möge, zehmet mich zurück zu halten, dieses ins Werk zu richten. Al-

lein ich mag die Sache betrachten, wie ich will, so behält dennoch die erstere in mir die Oberhand.

Ich werde niemals an die berühmten Hohen Schulen, welche in Helmstädt und Göttingen im grössten Flor stehen, gedenken, ohne mich dabei zu erinnern, welche Gütigkeit ich an beiden Orten von Ihnen genossen. Hohe Gönner und Wolthäter meiner geliebtesten Vaterstadt, welche ich mit aller nur ersinnlichen Ehrfurcht zu verehren schuldig bin, trugen zwar alles bei, mich in den Stand zu setzen, daß ich mein angefangenes Studiren zur Ehre Gottes und zum Nutzen meines Vaterlandes fortsetzen könnte; allein würde auch dieses hinlänglich gewesen seyn, mich noch ferner auf Academien zu erhalten, wenn ich nicht die unverdiente Ehre mit Ew. HochEdelgeb. bekannt zu werden, gehabt hätte.

Göttingen war derjenige angenehme Ort, wo mir dieses unverhoffte Glück wiederfahren sollte. Hier wurde ich nicht allein von Dero Wolgewogenheit gegen mich satzsam überführet, sondern, da ich mich entschloß, auch die berühmte Julius Carls Hohe Schule zu besuchen, so wurde ich durch noch stärkere Proben von Dero Gütigkeit überzeuget. Und ich würde in der That ein sehr weitläufiges Verzeichniß der genossenen Wolthaten anführen müssen, wenn ich Dero mir erzeigte Gütigkeit in ihrer wahren Grösse vorstellen wollte.

Werde ich aber wohl im Stande seyn, Hochgelahrter Herr, Ihnen alles an mir bewiesene Gute zu vergelten? Reinesweges. Wie soll ich mich aber gegen so grosse Wolthaten verhalten? Wodurch werde ich Sie am besten überzeugen können, daß sie keinen Undankbahren mit ihren Wolthaten überschüttes haben? Ich kann keine bessere Gelegenheit ergreifen, das Laßter der Undankbarkeit von mir zu entfernen, als wenn ich mein dankbahres Herz durch gegenwärtige Blätter zeige. Niemals
kann

Kann ein dankbares Gemüth empfindlicher gerühret werden, als wenn es die glücklichsten Veränderungen an seinem Wohlthäter wahrnimmt. Und niemals ist mir was angenehmers berichtet worden, als da ich erfuhr, daß Ihnen die höchste Würde in der Rechtsgelehrtheit ertheilet werden sollte. Ich hielt es daher so gleich für meine Schuldigkeit, die angenehmsten Empfindungen meines Gemüths hierüber an den Tag zu legen.

Glückwünsche, welche nach dem Sylbenmaasse sind eingeschränket worden, pflegen insgemein die gewöhnlichen Zeugnisse der Hochachtung und Liebe zu seyn, welche man gegen seine hohe Gönner abzutragen pflegt. Ich bin Ihnen aber mehr schuldig, als daß ich durch dergleichen Worte, so durch eine gar zu gemeine Gewohnheit mehrentheils verdächtig geworden sind, Ihnen mein Vergnügen bezeigen sollte. Es schien mir meiner Schuldigkeit gemäß zu seyn, die billigsten Wünsche für Dero Hohes Wohlseyn mit einigen Gedanken, so mit der heutigen Veränderung eine Verwandtschaft haben, zu verbinden.

Sie, Hochgelahrter Herr, sind jeso einer der größten Lehrer der Geschichte auf den hohen Schulen in Teutschland. Ihre Verdienste welche Sie sich in der gelehrten Welt erworben, sind so berühmt, daß ich sie durch dieses geringe Schreiben nicht mehr erhöhen kann. Wir schätzen uns glücklich, dasjenige aus ihrem Munde zu vernehmen, was uns so wol aus dem Alterthum, als aus den neuern Zeiten zu wissen höchst nöthig ist, um diejenigen Wissenschaften, welche wir uns zu unserm Hauptzweck erwehlet haben, in ein helleres Licht zu setzen. Es ist keine einzige Wissenschaft, welche ohne die Geschichte zu einiger Vollkommenheit gebracht werden könnte. Gottesgelehrte, Rechtsverständige, Heilungsgelehrte, Weltweisen, Sprachkundige, alle müssen zu den Geschichtsbüchern in gewissen Fällen ihre Zuflucht nehmen. So viel ist aber indeß gewiß, daß bei einigen Wissenschaften, die genaue Erkenntniß der alten und neuern Geschichte

nothwendiger sey, als bei andern. Ein Gottesgelehrter wird ohne eine Wissenschaft von den Begebenheiten der Kirche nirgends zurechte kommen. Eine gleiche Verwandtschafft hat es mit einem Rechtsgelehrten. Dieser wird schwerlich im Stande seyn, den angenommenen Namen zu behaupten, wenn er sich die merkwürdigsten Veränderungen unserer Welt nicht bekannt gemacht hat.

Da nun Ew. HochEdelgeb. ein Lehrer der Geschichte sind, zugleich aber auch unter die Rechtsgelehrten mit allen Zug gezählt werden, und deshalb die höchste Würde in der Rechtsgelahrtheit erlangen, so führete mich dieses auf die Betrachtung, einige Gedanken von der nothwendigen Verbindung der Geschichte mit der Rechtsgelahrtheit zu entwerfen.

Ich bin beständig der Gottesgelahrtheit gewidmet worden, und habe also eine so tiefe Einsicht in die weltlichen Geschichte und die Rechtsgelahrtheit nicht erlangen können; ich hoffe aber auch um so viel eher Verzeihung zu erlangen, wenn meine Abhandlung von allen Fehlern nicht gar zu rein seyn sollte.

Die heut zu Tage in Teutschland üblichen Rechte, bestehen überhaupt in dem Justinianischen-dem Geistlichen-dem Lehndem Teutschen-dem Peinlichen-und dem Staats-Rechte; insbesondere aber in denenjenigen Landesordnungen, welche zu eines Landes Besten sind bekannt gemacht worden.

Einem Rechtsgelehrten ist unumgänglich nöthig, daß er so viel es geschehen kann, den Grund und die Ursachen erforschet, wenn und warum ein Gesetz gegeben worden. Denn die Umstände müssen ihm ganz allein von der Gerechtigkeit des Gesetzgebers überzeugen. Man muß dieselben deswegen kennen, wenn man von der Gültigkeit des Gesetzes ein richtiges Urtheil fällen will. Ein Gesetz, das vor 10 Jahren in einem Lande das Beste war, das kann nach dem Verlaufe dieser Zeit das schädlichste und un-
rechte 2

rechtste werden. Wir dürfen uns hiebei um keine weit hergehoblene Exempel bekümmern. Man darf sich nur zween im Kriege begriffene Staaten vorstellen, so werden wir bei beiden eine Anzahl von Befehlen antreffen, welche nicht länger ihre Gültigkeit behalten, als die Feindschaft dauret. Wenn nun einem Rechtsverständigen dergleichen Verordnungen und Befehle eines Landesherren an seine Unterthanen in die Hände gegeben werden, so wird er nimmermehr im Stande seyn, die Gerechtigkeit derselben einzusehen, wenn er in der Geschichte unwissend ist. Es ist deswegen die höchste Nothwendigkeit, sich mit derselben bei Zeiten bekant zu machen. Denn sie zeigt ihm die Gelegenheit, bei welcher ein Befehl sey gegeben worden. Sie erklärt ihm die Ursachen solcher Verordnungen, und offenbahret ihm gleichsam die ganze innere Beschaffenheit des Rechtes. Er wird mehr ein Rechtsgelehrter aus dem Beispiele der Alten, als durch den Unterricht seiner Lehrer. Hier siehet er das Recht, wie es von allen nothwendigen Umständen entblößet ist, dort hingegen erscheint es ihm in seiner lebendigen und wahren Gestalt. Ich stelle mir daher einen Rechtsgelehrten, der seine Wissenschaft ohne Verbindung der Geschichte treibet, als ein Menschen vor, welcher ohne den Bau des menschlichen Körpers zu kennen, die Gebrechen und Krankheiten heilen wollte. Es ist wahr, er wird hin und wieder einige antreffen, die ihn als einen erfahrenen Arzt verehren, weil er ihnen geholfen hat; allein ist dieses seiner Geschicklichkeit zuzuschreiben? Ich glaube nicht. Man wird eher sein Glück als seine Wissenschaft bewundern müssen. Eben so gehet es auch in der Rechtsgelehrtheit. Wir sehen Richter, die man für nichts weniger als für Geschichtsverständige halten darf, und dem ohngeachtet begehren sie nach ihrer Art das Ansehen eines Rechtsgelehrten zu haben, weil sie im Stande sind, die Uebertreter der Befehle mit gewissen Strafen zu belegen. Wird aber hiezu eine grosse Gelehrsamkeit erfordert? Gar nicht. Allein sie verdienen auch auf solche Weise den Namen eines Rechtsverständigen nicht. Denn es ist ganz etwas anders ein Volk zu richten, welches seit langen Zeiten

Zeiten her an gewisse Geseze ist gewöhnet worden, als die Einrichtungen eines Staats nach ihrer wahren Natur zu beurtheilen, und wosern es nöthig ist, zu verbessern.

Ich werde dieses durch einige Exempel erläutern. Bei Erbauung Roms, war diese Stadt, welche nachmahls über so viele Königreiche und Länder das Regiment führte, ganz ohne Geseze. So bald sich die Stadt vermehrte, sahe ihr Erbauer Romulus gar wol ein, daß dieselbe nicht lange bestehen würde, wenn er nicht einige Geseze öffentlich kund machte, wornach sich die neuen Bürger zu richten gezwungen wären. Diese Vorsicht war um so viel nöthiger, weil die neuen Einwohner mehrentheils aus lauter zusammen gelaufenen liederlichen Gesindel bestunden, und ihr König besorgen mußte, daß sie, wo er nicht vorbeugete, mit der Zeit allerlei Unfug anfangen würden. Die Geseze, welche ihnen ihr erstes Oberhaupt gab, wurden von seinen Nachfolgern so wol vermehret, als abgeschaffet, nachdem es die Beschaffenheit der Umstände mit sich brachte. So bald die Könige aufhöreten zu seyn, verlohren die Geseze, welche sie gegeben hatten, ihr Ansehen, und dieses kam mehrentheils aus dem Haß her, welchen die Römer gegen dieselben gefasset hatten. Nachdem sie ihre Könige abgeschaffet hatten, so waren sie fast von allen festgesetzten bürgerlichen Rechten frei, alles kam auf das Gutdünken der Burgermeister an. Dem ohngeachtet aber war die Regierung dieses Volkes glücklich. Wenn ich dieses bedenke, so entsethet in mir ein sehr grosser Zweifel, ob ich mehr ein unverdientes gütiges Geschick, oder die Tugend und Klugheit der Burgermeister, als den Grund des damals beständig zunehmenden römischen Glückes annehmen soll. Jedoch wenn ich die Sache genau überlege, so bin ich zu dem leßtern am geneigtesten. Denn diese Herren waren mehrentheils von Jugend auf in den Sachen des Staats erzogen worden. Die Veränderungen des Volkes waren ihnen auf das Beste bekannt. Sie konnten den
gegen

gegenwärtigen Zustand mit den vorhergehenden zusammenhalten, und es konnte ihnen dahero nicht fehlen, in den mehresten Fällen eine weise und gegründete Einrichtung zu treffen. Nimmermehr würde dieses aber haben geschehen können, wenn ihnen die Geschichte ihrer Landesleute fremd gewesen wäre. Wollte man in dieser Untersuchung noch weiter gehen, so würde es nicht fehlen können, aus den Erzählungen der Alten die Veränderungen der Römischen Gesetze anzuzeigen. Ich würde das Regiment der 10 Herren abbilden, und bis auf die Regierung der Kaiser fortgehen. Ich würde allenthalben Gelegenheit finden, zu beweisen, daß die Abnahme und Vermehrung der Gesetze beständig in den vorhergegangenen, und zuweilen wohl gar in den ältesten Veränderungen des Volkes ihren zureichenden Grund gehabt haben. Allein ich würde hiebei nothwendig die engen Gränzen meiner Abhandlung überschreiten müssen. Und es würde dennoch nur einer Sache gedacht werden, die in unsern heutigen Zustand entweder gar keinen oder doch einen sehr geringen Einfluß hat. Ich will deswegen meinem Endzwecke etwas näher treten, und hauptsächlich diejenigen Rechte anführen, welche bis auf unsere Zeiten noch grössesten Theils ihr Ansehen behauptet haben.

Constantin der Grosse, war der erste unter den Kaisern, welcher die christliche Religion annahm. Es mußten dahero die Gesetze seines Reiches in sehr vielen Stücken umgeschmolzen werden; weil seine Religion auf einen ganz andern Grund gebauet war, als die heidnische. Nach diesem entstanden wieder verschiedene Unordnungen in diesem Rechte, welchen endlich der Kaiser Theodosius der Jüngere abzuhelfen suchte, indem er sie in ein Buch sammeln ließ, welches von ihm den Namen des theodosianischen Gesetz-Buches erhalten hat. Kaiser Justinianus folgte seinem Vorgänger hierinn nach, denn da nach der Regierung des Theodosius wieder viele neue Gesetze hinzugekommen waren, so ließ er diese nebst den alten gleichfals in ein Buch zusammen tragen. Dieses ist noch bis jezo das allgemeine Gesetzbuch des H. R.

B

R. ge.

N. geblieben. Niemand wird leugnen, daß die nahmhaftere Anzahl dieser, zu ihrer Zeit, sehr nützlichen Verordnungen unbrauchbar geworden sey. Unsere Welt siehet jeso nicht mehr so aus, als sie zu Justinians Zeiten aussah, und es ist daher nicht wohl möglich, daß seine Gesetze insgesamt ihre Gültigkeit hätten behaupten können. Was ist aber hierbei zu thun? Wie soll ein Rechtsgelehrter bei so veränderten Umständen seiner Wissenschaft zu rechte kommen? Wird es ihm sonderliche Ehre bringen, wenn er sonst nichts als den heutigen Gebrauch aus dem Munde seiner Lehrer gefasset hat; von der Ungültigkeit der übrigen Gesetze aber keinen andern Grund angeben kann, als weil sie in unsern Gerichten nicht mehr pflegen angenommen zu werden? Es würde leicht seyn, dieser Unwissenheit abzuheiffen, wenn es nur das eine und andere Gesetz wäre, welches in unsern Gerichtsstuben nicht mehr gehöret wird, allein es sind viele hundert, denen dieses Schicksahl wiederfähret. Wie kann also ein Rechtsverständiger sich bei so gestalten Sachen anders helfen, als durch die Kenntniß der Geschichte und Alterthümer, welche in einem weitläufigen Verstande eine Wissenschaft ausmachen. Diese Sache ist so offenbar, daß ich nicht nöthig haben werde, die Verbindlichkeit hiezu durch allgemeine moralische Gründe noch ferner zu bekräftigen,

So groß aber diese Vortheile der Geschichte bei dem Justinianischen Rechte sind, eben so groß sind dieselben auch in dem Kirchenrechte. Die Apostel unsers theuersten Erlösers richteten ihr einziges Augenmerk dahin, wie sie nach seinem Befehl seinen Namen aller Welt verkündigen mögten. Nachdem sich aber die Kirche ansehnlich vermehrte, und in alle Welt zerstreuet wurde, so wurde auch durch einen einhelligen Schluß der ganzen Christenheit die so genannte vereinigte Lehre der Christen bekant gemacht. Die heiligen Gebräuche, welche in den allerersten Versammlungen der Christen über die Masse sparsam waren, wurden vermehret. Man gab denen Personen, welche sich insonderheit zu denen

gottesdienstlichen Handlungen gebrauchen ließen, gewisse Freiheiten. Man schränkte die Lebensart der Priester und Geistlichen ein. Gewisse Oerter und Sachen wurden heilig genemmet. Bei allen diesen Einrichtungen aber mußten nothwendig gewisse Geseze gegeben werden, wodurch dieses insgesamt bestätigt wurde. Dieses geschah, und man nannte diese gesammelten Geseze, die vereinigte Lehre der Christen. Allein in diesem Buche war noch nichts von der Gewalt eines Bischoffs über seine Gemeinde gedacht. Noch weniger war einem Bischoffe über andere darinn ein Vorzug zugestanden worden. Wenn eine Sache abzuthun war, so kam solches auf den Ausspruch der ganzen Gemeinde an. In dem dritten Jahrhundert nach der G. J. C. gedachten die Bischoffe schon daran, wie sie sich eine Gewalt über ihre Gemeinden anmassen möchten, und wie sie das geistliche Recht der Juden allgemählich wieder einführen könnten. Unter der Regierung Kaisers Constantins des Grossen wurden ihre regiersüchtige Wünsche einigermaßen erfüllet. Sie sungen darauf ein eigenes Regiment an, und ihre Veranstaltungen wurden nach und nach gesammelt, und auf den allgemeinen Kirchenversammlungen gebilliget. Kaiser Justinianus gab ihnen endlich das nöthige Ansehen, daß sie im kurzen die Krafft der Geseze erlangten. Die Pabste trugen in den nachfolgenden Zeiten alles mögliche zu der Erhaltung dieser Kircheneinrichtungen bei, und Sixtus der vierte ließ diese Verordnungen von neuen zusammen tragen, und nennete sie das geistliche Kirchenrecht. Vor der Kirchenveränderung trug man gar kein Bedenken, sich in allen Zufällen nach diesen Rechte zu richten. Und es war dahero einem Kirchenrichter sehr leicht, über die Uebertreter ein Urtheil zu sprechen, weil man bei keinem Geseze eine Ausnahme zu machen gewohnt war. Allein da Luther und Calvin sich von diesem Joche des Pabstthums losmachten, so fiel auch auf einmahl bei ihren Anhängern das Ansehen dieses Kirchenrechtes ungemein. Man schaffte die Geseze zwar nicht insgesamt ab, allein man machte sich auch kein Gewissen daraus, solche nach eigenen Eurdüncken zu verändern, und dem gegenwärtiger

Zustande bequemer zu machen. So siehet es mit dem Kirchenrechte aus. Ich werde nicht nöthig haben, weitläufig zu beweisen, wie nothwendig einem Rechtsverständigen hiebei die genaue Erkenntniß der Geschichte sey. Denn mein Beweis würde mehrertheils in einer Wiederholung des vorhergehenden bestehen müssen.

Die nothwendige Verbindung der Geschichte mit der Rechtsgelehrtheit zeigt sich ferner, wenn wir das Teutsche Recht ansehen. Wie mancherlei Rechte finden wir nicht in unserm Teutschlande. Da sind das Fränkische, Schwäbische, Sächsische Recht und andere mehr. Wie will einer hier zurechte kommen, wofern er nicht die Geschichte zur Hand nimmt, und daraus die mannigfaltigen Umstände erlernt, welche sich dabei eräufeln. Wie will er den Grund und die Ursachen erfahren, woher sie entstanden sind, wenn er den vorigen Zustand eines jeden von diesen Völkern nicht kennet? Was will er z. E. vor Ursachen anführen, woher das in diesen Landen sonst so übliche, nummehr aber abgeschaffte, Hagesholzenrecht seinen Ursprung genommen habe? Wie viele Streitigkeiten sind nicht in Ansehung dieses Rechtes allein entstanden? Und also ist auch einem Rechtsgelehrten in diesem Fall die Geschichte unumgänglich nöthig.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Teutschen Lehnsrechte. Ich würde mich in ein sehr weitläufiges Feld einlassen, wenn ich nur die allermerkwürdigsten Fälle hiervon anführen wollte. So manches Land, so manches Gesetz. Und so verworren und unordentlich dieses Recht sonst ausseheth, so sehr deutlich und angenehm wird es durch die Geschichte. Denn diese zeigt uns bei welcher Gelegenheit dieses oder jenes Land, ein Mannes-Weiber- oder Kunkel-lehn geworden sey. Ein Rechtsgelehrter wird sich deswegen nicht leicht vor einen Irrthum zu fürchten haben, wenn es darauf ankommt, über die Gerechtigkeit der Ansprüche verschiedener Herren auf ein Land, wenn es soll zur Lehn gegeben werden, ein Urtheil zu sprechen. Er wird die Rechtmäßigkeit
des

des Lehnsherrn so wol als des Lehnträgers aus der Geschichte aufs deutlichste zu erklären im Stande seyn.

Das Staatsrecht ist endlich dasjenige, welches so beschaffen ist, daß nicht der geringste Theil desselben ohne eine weitläufige Wissenschaft aus der Historie kann abgehandelt werden. Und ich glaube, man würde nicht unrecht denken, wenn man solches als einen wahren Theil der Geschichte mit ansehen wollte. Denn alles was darinn vorkommt, ist aus den verschiedenen Veränderungen des Reichs hergenommen. Es kann daher nicht fehlen, daß ein Mann, der sich in den Geschichten umgesehen hat, nicht auch zugleich in dem Staatsrechte sollte eine Einsicht haben. Und nie wird ein Staatsmann seyn können, ohne zugleich ein vollkommener Geschichtsverständiger mit Recht genennet zu werden. Beides verehren wir in Ew. HochEdelgeb. in der größesten Vollkommenheit. Und Dero grosses Beyspiel kann ich als den besten Beweis meines angeführten Satzes angeben.

Wenn wir die nothwendige Verbindung der Geschichte mit der Rechtsgelahrtheit auch nach den Verordnungen beurtheilen wollen, welche zu eines jeden Landes Besten insbesondere errichtet worden sind, so würde es uns auch hierin nicht an den stärksten Beweisen fehlen können. Wie viele Verordnungen finden wir nicht in einem Lande, die einander schnurstraks entgegen stehen? Wie vielen Veränderungen ist ein Land nicht unterworfen? So oft ein neuer Regent von einem Lande Besitz nimt, so oft findet er auch, daß entweder etwas verbessert oder abgeschaffet werden müsse. Seine Vorfahren haben Gesetze gegeben, welche damals zum Besten des Landes unumgänglich nöthig waren, allein jezo, da eine Veränderung des Landes vorgefallen ist, so muß auch eine Veränderung in den Gesetzen gemacht werden. Dieses insgesamt aber hat so wol den größesten Einfluß in die Geschichte, als in die Rechtsgelahrtheit.

Ich würde gar zu weitläufig werden, Hochgelahrter Herr, wenn ich diese Beweise noch weiter ausführen wollte. Und vielleicht würde ich Sie weit eher durch eine gar zu sehr ausgedehnte Abhandlung verdrießlich machen, als vergnügen. Ich bitte daher gehorsamst, dieses Schreiben nicht nach Dero tiefen Einsicht in die Gelehrsamkeit zu beurtheilen, sondern nur zu erwegen, daß die Dankbarkeit der einzige Bewegungsgrund gewesen sey, dieses an Sie abgeben zu lassen. Sie finden hier lauter solche Wahrheiten, die Ihnen schon längst die bekanntesten gewesen sind, und deren Nutzen Sie Ihren Zuhörern mit aller Treue und Aufrichtigkeit beständig angepriesen haben.

Wie glücklich ist die gelehrte Welt, da Sie an Ihnen ein solches Mitglied erhalten hat, welches ein jeder, ausser die Fremdlinge in dem Reiche der Gelehrsamkeit, mit der größten Hochachtung verehret. Das Andenken Ihrer Verdienste wird bis auf unsere Nachkommen fortgepflanzt werden. Und ihr Name wird so lange grünen, als Menschen sind, welche Gelehrsamkeit und Tugend zu schätzen wissen.

Hier sollte ich billig einen Abriss von Ihren seltenen Vollkommenheiten machen, ich sollte Dero unschätzbare Tugenden nach ihrer wahren Größe beschreiben, ich müste Dero vorrefliches Gemüth, andern Ihre Dienstgestissenheit bei aller Gelegenheit zu beweisen, abmahlen; allein ich bin ein so grosser Redner nicht, daß ich dieses alles in seiner wahren Gestalt abbilden könnte, und ich ferne die edle Bescheidenheit, welche Ew. HochEdelgeb. von Natur im höchsten Grade besitzt. Diese verbietet mir auch, mein Vorhaben auszuführen. Ich darf nichts weiter thun, als diejenigen Pflichten ausüben, deren Unterlassung mich sonst zum Un dankbarsten würde gemacht haben.

Mein größtes Vergnügen wird darinn bestehen, wenn ich diesen mir vorgesezten Endzweck bei Ihnen werde erreicht haben.
Die

Die heissesten Wünsche, welche ich täglich für Dero und Ihres Hochgeschätzten Hauses Wohl gen Himmel abschicke, müssen alle erfüllet werden. Und ich werde nie aufhören dieselben mit dem grösssten Eifer zu wiederholen, weil ich dadurch das unschätzbahre Glück zu erlangen hoffe, mich beständig in tiefster Ergebenheit zu nennen

Ew. HochEdelgebl.

Helmstädt den 18ten des
Weinmonaths 1748.

gehorsamsten Diener
J. H. Lofe.

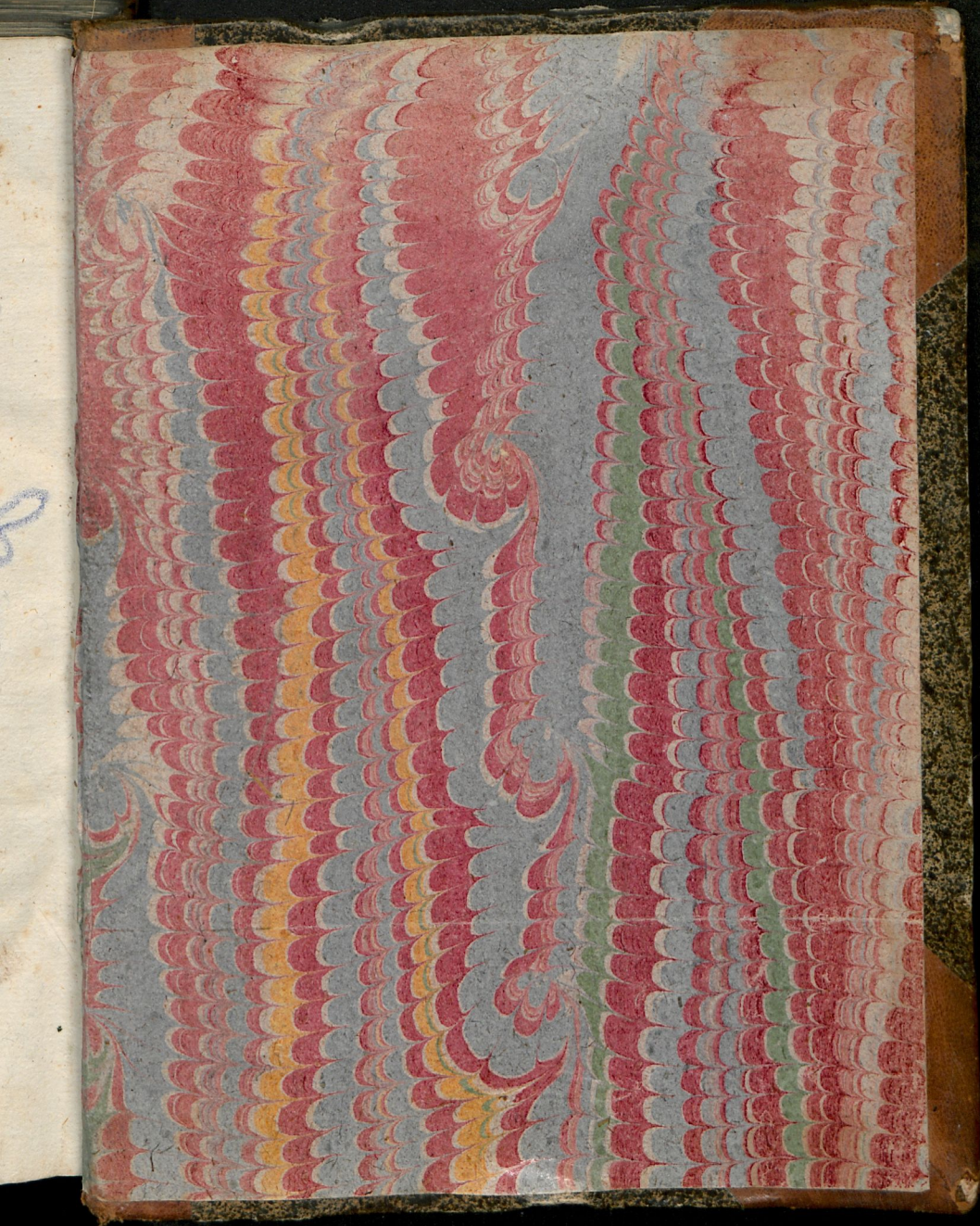


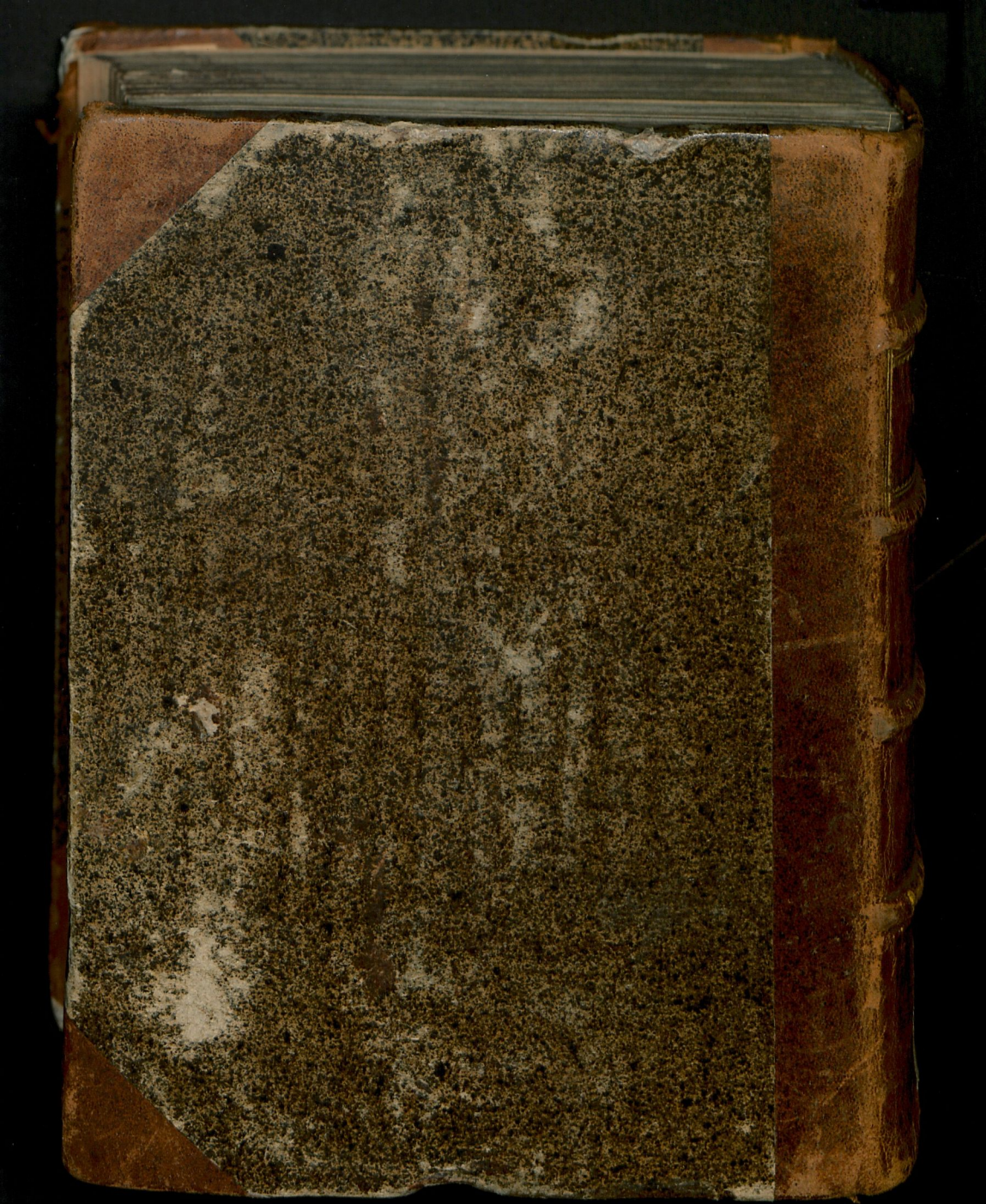
Die höchste Würde, welche in diesem Reich zu haben
ist, ist diejenige, welche dem Kaiser zu Theil
wird. Die Kaiserliche Majestät ist diejenige,
welche die höchsten Rechte besitzt, und diejenige,
welche die höchsten Ehren empfangt.

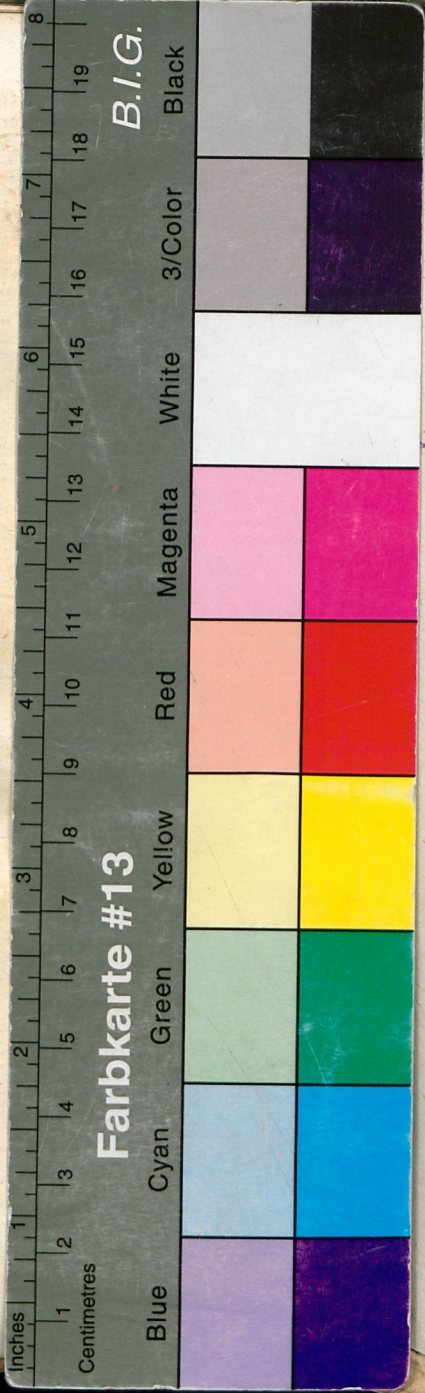
Im Jahr 1777

Im Jahr 1777









21

Gedanken
von der
nothwendigen Verbindung der Geschichte
mit der Rechtsgelahrtheit.

womit zugleich
dem
HochEdelgebohrnen und Hochgelahrten Herrn,
S E R R N
Frank Dominicus
Säberlin,
der Weltweisheit Doctorn, und der Geschichte ordentlichen öffentlichen
Lehrer auf der berühmten Julius Carls Hohen Schule,
als
Demselben
den 18ten des Weinmonaths 1748.
die höchste Würde in der Rechtsgelahrtheit
ertheilet wurde,

gehorsamst Glück wünschet
Johann Henning Rose,
aus Hannover,
der heil. Gottesgelahrtheit Beflissener.

Helmstädt, gedruckt bei Johann Drimborn.

